

Konzil von Carthago von 525 und um die dort vorgebrachte Klage des Abtes Petrus und seiner Klostergenossen gegen den Primas der Provincia Byzacena Liberatus wegen ihrer Exkommunikation durch diesen, weil sie ihre Freiheiten dem Schutze des Bischofs von Carthago anvertraut hatten. Die citierte Schrift Augustins ist ein Sermo¹ mit dem Titel 'De vita et moribus clericorum suorum' und enthält eine Verteidigung seiner Geistlichen gegen den Vorwurf, Eigentum zu besitzen, also das Armutsgelübde nicht zu halten. Die Konzilsakten sind noch erhalten², und darin stehen sowohl das Schreiben des Bonifaz an seinen eifersüchtigen Kollegen Liberatus: 'seni Liberato et ceteris, qui in concilio Iuncensi adfuistis'³, als auch unter angehängten Beweisstellen für die klösterlichen Freiheiten zwei Excerpte⁴: 'Sancti Augustini de moribus clericorum in secundo libro'. Alle drei Citate in dem Privileg Berthefrids sind also auf eine einzige Quelle zurückzuführen. Das Augustin-Citat scheint nun allerdings nicht gerade viel für den Gegenstand zu beweisen, um den es sich hier handelt. Im Anschluss an zwei Klostergründungen von Priestern Augustins wird das Eigentum an Grund und Boden nicht den Gründern, sondern den Klöstern zugesprochen. Zuerst hatte Launoy unter den Gründen für die Unechtheit der Urkunde das ungenaue Citat 'De gradibus ecclesiasticis' aufgeführt, durch welches dem h. Augustin eine ganz unbekannte Schrift beigelegt würde. Inzwischen haben aber Sainte-Beuve und die Mauriner nicht bloss gesehen, welche ganz bekannte Schrift Augustins gemeint sei, sondern auch erklärt, wieso der abweichende Titel entstanden sein kann. Augustin geht seine Geistlichen der Reihe nach durch und prüft sie auf ihre Vermögensentsagung. Wenn er dabei die folgenden Worte gebraucht: 'Sic enim eos gradatim ascendere volui', so scheint dieser Ausdruck Berthefrid auf die 'gradus ecclesiastici' geführt zu haben. Damit soll natürlich nicht das ungenaue Citat entschuldigt, sondern nur die Entstehung des Irrtums begründet werden. Sicher hat Berthefrid diese litterarische Gelehrsamkeit von anderen übernommen, und sein Freund Emmo hat in dem Privileg für St. Pierre-

1) In älteren Ausgaben führt er die Nummer 50. de diversis, bei den Maurinern n. 356 (Migne, Patrol. lat. LIX, col. 1574). 2) Vgl. Maassen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts S. 185. 3) Mansi, Coll. Concil. VIII, col. 651 (Florenz 1762). 4) Mansi l. l. col. 654.